

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
(Komparatistik)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 30. April 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Februar 2004 (KWMBI II S. 1812), geändert durch Satzung vom 18. August 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Sätze 1, 3, 5 und 6 und in Abs. 3 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Master-Studiengang gliedert sich in eine Studienzeit von zwei Semestern, in der die studienbegleitenden Prüfungen und die mündlichen Prüfungen im Haupt- und Nebenfach abgelegt werden müssen, und einem Semester, in dem die schriftliche Hausarbeit (Master-Arbeit) anzufertigen sowie die mündliche Präsentation und Diskussion der Master-Arbeit abzulegen ist.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Spiegelstrich 4 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - bbb) In den Spiegelstrichen 5 und 8 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
 - ccc) In Spiegelstrich 9 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Spiegelstrich 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Wenn zu erwarten ist, dass die Anzahl der Studierenden in einer der in Abs. 1 bezeichneten Lehrveranstaltungen deren beschränkte Aufnahmekapazität übersteigt, kann der Fakultätsrat anordnen, dass die vorhandenen Ausbildungsplätze innerhalb dieser Lehrveranstaltung durch ein studienleitendes Auswahlverfahren vergeben werden. ²Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden durch diese Auswahl weder von dem Besuch der Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. ³Die Auswahl muss vorrangig nach dem

Studienfortschritt erfolgen; bei gleichem Studienfortschritt entscheidet das Los. ⁴Über die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere über die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungsanträge, entscheidet der Dekan.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Sätze 2 und 4 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 wird der Klammerzusatz „(2 SWS / 4 LP)“ durch den Klammerzusatz „(3 bis 4 SWS / 6 bis 8 LP)“ ersetzt.
 - bb) In Spiegelstrich 6 werden die Zahlen „25“ und „27“ jeweils durch die Zahl „23“, die Zahl „34“ durch die Zahl „32“ und das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 3 Satz 5 und in Abs. 5 Spiegelstrich 3 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. März 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. März 2007.

München, den 30. April 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 30. April 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. April 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2007.